

Vereinsstatuten

Verein FairGive

mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz, Allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen „FairGive“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

2. Zweck

Der Verein hat zum Ziel die nötigen normativen und technischen Voraussetzungen und Grundlagen zu schaffen, damit Drittorganisationen (z.B. Nonprofit-Organisationen) die Bereiche Mobile- und Online Payment nutzen können.

Der Verein etabliert und pflegt Beziehungen mit sämtlichen involvierten Stakeholdern wie z.B. Telekommunikationsgesellschaften, Payment Service Provider, Acquirers und weiteren technischen Zulieferfirmen. Gleichzeitig pflegt der Verein auch Kontakte zu Organisationen und potentiellen Interessenten für die Bereiche Mobile- und Online Payment.

Der Verein selbst offeriert keine Dienstleistungen und entwickelt keine Produkte. Der Verein erlaubt Drittorganisationen, die vom Verein geschaffenen Grundlagen und Zugänge zu nutzen.

Der Schutz der Daten, welche Organisationen durch die Nutzung der Bereiche Mobile- und Online Payment erhalten, hat für den Verein höchste Priorität.

Der Verein verpflichtet im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechend sämtliche ihm bekannte Drittorganisationen, welche diese Zugänge nutzen zur Einhaltung seiner Richtlinien betreffend Datenschutz.

Der Verein hat zudem das Ziel seine Aktivitäten zu einem späteren Zeitpunkt in eine national tätige, zu gründende Stiftung unter Aufsicht der Eidg. Stiftungsaufsicht zu überführen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann der Verein Mitgliederbeiträge einführen, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Zudem kann sich der Verein über Zuwendungen und/oder Dienstleistungen finanzieren.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am unter Artikel 2 bestimmten Vereinszweck hat, bzw. zur Erfüllung des Vereinszweckes einen Beitrag leisten kann.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche eine aktive Beziehung zum Verein unterhält.

Aufnahmesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nach Annahme möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisor
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Sämtliche Aktivmitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung oder eine ausserordentliche Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange sämtliche Aktivmitglieder oder bestellte Vertreter anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Sekretär/Protokollführer
- Kassier
- PR-Leiter (Public Relations)

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils 1 Jahr. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens 2 Personen anzugehören.

Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

10. Der Revisor

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen jeweils 2 Vorstandsmitglieder durch die Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.

Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Erfolgt die Auflösung im Hinblick auf die unter Artikel 2 geplante Gründung einer Stiftung „FairGive“, wird das Vereinsvermögen in diese Stiftung überführt.

Bei einer Auflösung aus anderem Grund fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. November angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Marco Zaugg

.....

Christian Montangero

Änderungen beschlossen am:

- Art 2 Zweckänderung per 18. November 2010 (v3)